



**Satzung des
MTV Rethmar
von 1900 e. V.**

Rethmar, September 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen MTV Rethmar von 1900 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter dem Geschäftszeichen VR 130069 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Sehnde, im Ortsteil Rethmar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebs. Die sportlichen Angebote werden für alle Altersgruppen, überwiegend im Breiten- und Freizeit-, aber auch im Leistungssport angeboten. Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung.
3. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche, seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Die Sparten können Mitglied ihrer Fachverbände sein.

§ 5 Rechtsgrundlage, Gliederung des Vereins

1. Alle in dieser Satzung personenbezogenen Ansprachen sind als geschlechtsneutral anzusehen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins ergeben sich aus dieser Satzung. Der Vorstand ist zur Regelung vereinsinterner Aufgaben berechtigt eigenständige Ordnungen zu beschließen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Der MTV Rethmar von 1900 e.V. gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten für einzelne Sportarten. Jeder Sparte steht ein Vorstand vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Aufgaben regelt und den Verein im jeweiligen Fachverband vertritt.
3. Die Zusammensetzung der Spartenvorstände ist jeweils nach den besonderen Bedürfnissen zu regeln.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins und die Demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig und konsequent unterstützen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen, sowie an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an. Die Mitglieder verpflichten sich alle Satzungsregelungen, die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen bestmöglich, auch durch Mitarbeit je nach Möglichkeit, zu fördern. Es ist Jegliches zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff.4 a-c nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
7. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung in Papierform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen einzureichen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, wie z.B. Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck, seine Satzung oder seine Aufgaben richten, oder sich auf sein Ansehen negativ auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen, vorliegt.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sofort in voller Höhe fällig. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen des Vereins.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ausgetretenen Mitglieds. Alle Forderungen des Vereins bleiben jedoch in vollem Umfang bestehen.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zusätzlich können Umlagen (wie z.B. zusätzliche Spartenbeiträge) und Entgelte erhoben werden.

2. Die Höhe der Beiträge und deren Änderung werden durch den Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung bekannt gegeben.
3. Umlagen und Entgelte werden durch den Vorstand beschlossen. Vorschlagsrecht für Umlagen und Entgelte haben die Spartenvorstände. Umlagen und Entgelte werden in der Beitragsordnung bekannt gegeben.
4. Dem Verein ist zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ein SEPA Mandat zu erteilen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Haftung der Organmitglieder und Vertreter:

Die Haftung der Mitglieder der Organe und der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
 - h) Beschlussfassung über die Satzung
 - i) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins
3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese soll möglichst im 1. Quartal erfolgen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform auf der Homepage unter Einhaltung einer Frist von mind. 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun wenn 10% der Mitglieder, unter Angaben des gleichen Grundes, dies verlangen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
 - a) Dringlichkeitsanträge:

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sachverhalte nach „Besondere Anträge“ können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
 - b) Initiativanträge:

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach „Besondere Anträge“ können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
 - c) besondere Anträge:

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Nur mit Zustimmung der 1/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Vorständen im Sinne des § 26 BGB, die alle Alleinvertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand gliedert sich in folgende Vorstandsmitglieder:

 - a) Vereinsentwicklung, Organisation
 - b) Mitgliederverwaltung
 - c) Finanzen
 - d) Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden nach folgenden Verfahren durchgeführt:
in ungeraden Jahren a) und c)
in geraden Jahren b) und d)
3. Mitglied des Vorstandes ist auch ein Vertreter der Jugend. Dieser muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und wird von der Vereinsjugend benannt.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
5. Vorstandssitzungen sind regelmäßig und unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten.

§ 13 Vergütung von Organmitgliedern

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Organmitglieder des Vereins haben die Möglichkeit eines Aufwendungsersatzanspruchs nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Organmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

§ 14 Sparten

1. Die Sparten sind Gliederungen des Vereins. Die Mitglieder dieser Sparten sind angehalten einen Spartenvorstand zu wählen. Dieser ist für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
2. Alle gewählten Vorstandsmitglieder der Sparten sind berechtigt, den Spartenvorsitzenden, mit Stimmrecht, bei den Sitzungen des Vereinsvorstands zu vertreten.
3. Jedes Jahr ist mindestens eine Spartenversammlung abzuhalten. In Bezug auf die Regularien können zur Durchführung einer Spartenversammlung analog alle in Frage kommenden Absätze aus dem § 11 dieser Satzung zu Grunde gelegt werden.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Prüfer und mindestens ein Ersatzprüfer auf drei Jahre gewählt. Sie müssen Volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand oder Spartenvorstand angehören. Es müssen immer mindestens zwei Prüfer gemeinsam prüfen und berichten in der Mitgliederversammlung darüber. Einer der Prüfer kann die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft, Ernennung zum Ehrenvorstand

1. Jedes Mitglied kann Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, mit schriftlichem Antrag an den Vorstand vorschlagen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
2. Ein verdienstvolles Vorstandsmitglied kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden.
3. Für beide Beschlüsse ist die einfache Mehrheit, der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstände haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder und werden von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 17 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Rethmar zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.06.2018 beschlossen und tritt nach Eintragung zum 01. Januar 2019 in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Rethmar, September 2018